

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer-Counseling in der Selbsthilfe

1. Definitionen

1.1. Ehrenamt

Unter Ehrenamt ist die freiwillige, partnerschaftliche und unentgeltliche Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung und deren Angehörigen zu verstehen.

1.2. Selbsthilfe

Unter Selbsthilfe ist der Zusammenschluss von Menschen zu verstehen, die das gleiche Anliegen oder Problem, bzw. die gleiche Erkrankung haben. Dies unabhängig davon, ob sie selbst Betroffen*er oder Angehörig*er sind. Selbsthilfe kann durch Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen geleistet werden.

1.3. Peer-Counseling

Peer-Counseling als Beratungsmethode meint die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Als niedrigschwellige und ergänzende Methode soll sie Ratsuchende ermutigen, mehr Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung zu erlangen.

Wichtigstes Kernmerkmal: Peer-Counseling ist unabhängig und ausschließlich den Wünschen und Anliegen des Ratsuchenden verpflichtet, um diesen darin zu unterstützen, autonome Entscheidungen zu treffen.

2. Zweck der Förderung

Mit dem freiwilligen Zuschuss des LVR für Ehrenamt und Peer-Counseling in der Selbsthilfe sollen unter anderem Maßnahmen und Aktivitäten gefördert werden, die das Ziel verfolgen:

- die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern,
- die psychiatrische und psychosoziale Versorgung durch persönliche Zuwendung zu verbessern,

- Betroffene und Angehörige zu beraten,
- den Abbau von Vorurteilen gegenüber psychischer Erkrankung in der Gesellschaft zu bewirken, sowie
- die Beratung durch Betroffene für Betroffene bzw. deren Angehörige (Peer-Counseling) zu ermöglichen.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Aufwendungen, die bei der Durchführung der unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen und Aktivitäten entstehen und dazu dienen, den Förderungszweck zu erreichen.

Zu den förderfähigen Aktivitäten gehören insbesondere:

- Aktivitäten zur Unterstützung der SPZ, vor allem selbstgeführte Patientenclubs, Begegnungs- und Kontaktmöglichkeiten,
- regelmäßige Besuchsdienste, die Übernahme von Patenschaften,
- Freizeitaktivitäten wie z. B. gemeinsame Besuche von Veranstaltungen,
- Förderung und Anleitung zu kreativen Tätigkeiten wie z. B. Malen, Basteln, Spielen, Sport,
- Einüben von lebenspraktischen Fähigkeiten wie z. B. Einkaufen, Kochen,
- (Peer-Counseling) -Beratung von Betroffenen und Angehörigen,
- Teilnahme an Notfall- und Krisenhilfen,
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen, sowie
- Teilnahme an Supervision.

In begründeten Einzelfällen können Maßnahmen, die über den Katalog der förderungsfähigen Aktivitäten hinausgehen, nach vorheriger Absprache finanziell unterstützt werden.

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer-Counseling in der Selbsthilfe

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Ehrenamt

Gefördert werden vom LVR vorrangig Aktivitäten, die in Behandlung befindliche und/oder entlassene Patient*innen der LVR-Kliniken und deren Angehörige betreffen.

Eingeschlossen sind auch gemeindepsychiatrische Hilfen im klinischen Vorfeld, d. h. Betreuung und Beratung von psychisch kranken und behinderten Menschen, die vor einem Klinikaufenthalt bisher bewahrt werden konnten.

Ehrenamtliche Aktivitäten können durch:

- organisierte Hilfgemeinschaften,
- unorganisierte Gruppierungen,
- oder Einzelpersonen

erfolgen.

Ehrenamtliche Aktivitäten sollen regelmäßig erfolgen, damit psychisch kranke oder behinderte Menschen und/oder deren Angehörige eine stabilisierende Beziehung erfahren.

Sie sollen in enger Kooperation mit den LVR-Kliniken, Fachkliniken/-abteilungen und/oder den außerklinischen Diensten, insbesondere den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) erfolgen.

Es muss sichergestellt sein, dass ehrenamtliche Aktivitäten uneigennützig und ausschließlich dem Wohle der Betroffenen und/oder deren Angehörigen dienen.

4.2. Peer-Counseling

Als besonderes Beratungsangebot kann Peer-Counseling in Selbsthilfegruppen gefördert werden, die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten, einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip).

Die Erfahrungen aus der Selbsthilfearbeit mit behinderten Menschen zeigt, dass es einen Weiterbildungsbedarf für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Berater*innen gibt, der sich durch eine qualifizierte Weiterbildung abdecken lässt.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Bei der Selbsthilfegruppe handelt es sich um einen eingetragenen Verein.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens drei Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (z. B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle, in der Presse, durch soziale Medien, oder einen entsprechenden Internetauftritt).
- Der Zuwendungsempfänger legt bei Antragstellung einen Nachweis über eine Qualifikation oder eine Schulungsanmeldung zum/zur Peer-Counselor*in oder zur EX IN-Fachkraft für das Antragsjahr vor.

5. Umfang der Förderung

Der Zuschuss ist vom Zuwendungsempfänger zur ausschließlichen Finanzierung der im Antrag aufgeführten Aktivitäten/Maßnahmen zu verwenden. Die Aktivitäten/Maßnahmen können, nach vorheriger Absprache, auch im Nachhinein angepasst werden.

Die Höhe der Förderung orientiert sich unter anderem an:

- der Zahl der an den Maßnahmen beteiligten Kranken/Behinderten Menschen (Gruppengröße),
- der Anzahl der Aktivitäten,
- der Art der Aktivitäten,
- der regionalen Struktur (z. B. erforderliche Fahrtstrecken),
- der finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. andere Finanzierungsmöglichkeiten), sowie
- der Anzahl und am Umfang des Gesamtfördervolumens der Anträge im Bewilligungsjahr.

Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung des gesamten beantragten Förderbetrages.

Kosten, die in der Regel für Ehrenamt und Peer-Counseling anerkannt werden, sind in Anlage A aufgeführt.

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer-Counseling in der Selbsthilfe

6. Verfahren der Förderung

Für die Abwicklung der Förderung ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Die Förderung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages (Anlage B). Es können lediglich Anträge bei der Förderung berücksichtigt werden, **die eine Kostenkalkulation sowie eine Konzeption/Vorhabenübersicht** enthalten. Der Antrag muss jeweils bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr beim LVR Dezernat 8 vorliegen.
- Die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gewährten Zuschusses ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweisformular (Anlage C) nachzuweisen.

Der Abruf der Formulare für die Antragstellung und für den Verwendungsnachweis ist ebenfalls aus dem Internet unter www.lvr.de (Suchwort: Ehrenamtliche Initiativen) im Bereich Förderprogramme möglich.

Für Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 8,
LVR-Fachbereich Planung, Qualitäts- und
Innovationsmanagement

Herr Guido Gierling

Tel.: 0221 809-6941

Fax: 0221 8284-1843

E-Mail: guido.gierling@lvr.de

Frau Daniela Geiß

Tel.: 0221 809-6335

Fax: 0221 8284-1262

E-Mail: daniela.geiss@lvr.de

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer-Counseling in der Selbsthilfe

Anlage A zu den Förderkriterien des LVR

Folgende Kosten werden in der Regel gegen Nachweis im Rahmen der Förderung anerkannt:

Personal- und Personalenebenkosten für Peer- Counseling

Sozialversicherungspflichtige Entgelte einschließlich geringfügiger Beschäftigung können im Rahmen von Peer-Counseling (Ziffer 4.2) bis zu einer Höhe von 40.000 Euro/Jahr je Antragsteller*in geltend gemacht werden.

Anrechenbar ist das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Beiträge für Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- oder Zusatzversicherungskassen. Ebenfalls anrechenbar sind betriebliche Versicherungen, die die/der Arbeitgeber*in für die/den Arbeitnehmer*in abschließt.

Aufwandsentschädigungen

können für ehrenamtlich Tätige oder im Rahmen von Peer-Counseling geltend gemacht werden.

Die Aufwandsentschädigung soll in einem angemessenen Rahmen zur Tätigkeit und zur Gesamtförderhöhe stehen sowie einen Stundensatz von 15 Euro nicht überschreiten.

Fahrtkosten

können insbesondere für

- Besuchsdienste
- Fortbildungen
- Ausflüge

abgerechnet werden.

Folgende Kosten werden anerkannt.

- Fahrten mit dem KFZ als Kilometerpauschale (gem. §6 LRKG, 30 Cent pro Kilometer)
- Fahrkarten (Einzelfahrkarten, Jahres- oder Monatstickets) des öffentlichen Personen- und Personennahverkehrs (DB u. ÖPNV) zu 100%

Verbrauchsmaterial und Fachliteratur

abrechenbar sind Kosten für z. B.

Büromaterial, Bastelmaterial, Lebensmittel, Audio- und Videomaterialien, Bücher, Dekorationsmaterial, Spiele und ähnliches.

Grundsätzlich sind Gegenstände bis ca. 150 Euro als Verbrauchsmaterial anzusehen.

Größere Anschaffungen können nur nach vorheriger Absprache finanziell unterstützt werden.

Eintrittsgelder

für z. B. Zoo, Museum, Theater, Kino, Ausstellungen etc.

Speisen und Getränke

für Festlichkeiten wie z. B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, interkulturelle Veranstaltungen.

Kleine Geschenke

für die ehrenamtlich Tätigen oder die betreuten Menschen z. B. zum Geburtstag, zu religiösen oder Brauchtumsfesttagen (z. B. Weihnachten, Ostern, Zuckerfest, Jom Kippur).

Miete (einmalig)

für Veranstaltungen wie Vorträge, Feste, Fortbildungen etc.

Miete (regelmäßig) und Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas u. ä.)

soweit ein Raum ausschließlich für die Nutzung von ehrenamtlichen Aktivitäten oder für Peer-Counseling gemietet wird.

Sachkosten z. B.

- Druck- und Kopierkosten
- Portokosten
- Telefonkosten (Festnetz oder Mobil)
max. 120 Euro/Jahr
- Internetkosten (Festnetz und Internet)
max. 360 Euro/Jahr

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer-Counseling in der Selbsthilfe

Fort- und Weiterbildung, Supervision

Abrechenbar sind

- Honorare für Referenten
- Tagungsgelder oder Lehrgangsgebühren
- Honorare für Supervision
- Kosten für Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen bzw. im Rahmen des Peer-Counseling

Mitgliedsbeiträge für Dachverbände

Sonstige Ausgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit

nach vorheriger Absprache